

Stenographischer Bericht

5. Sitzung des Steiermärkischen Landtages

IV. Periode — 23. Mai 1957.

Inhalt:

Personalien:

Entschuldigt sind Abg. Hella Lendl, LHstv. Dipl.-Ing. Udier und Abg. Taurer (22).

Auflagen:

Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 17, betreffend den Bericht des Rechnungshofes vom 27. November 1956, Zl. 5640-1/56, über das Ergebnis der Überprüfung der Gebarung der Gemeinde Graz für das Rechnungsgesetzes 1954 (22).

Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 30, betreffend die Übernahme der Landesbürgschaft für Darlehen an Förderungswerber im Sinne des Wohnbauförderungsgesetzes 1954 (22).

Eingelangt:

Anzeige des Herrn Lh. Krainer gemäß § 22 bzw. § 28 Abs. 9 des Landesverfassungsgesetzes (22).

Zuweisungen:

Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 17 und Anzeige, Einl.-Zl. 29, dem Gemeinde- und Verfassungsausschuß,

Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 30, dem Finanzausschuß (22).

Anträge:

Antrag der Abg. Berger, Neumann, Weidinger, Pirrsch, Hegenbarth und Wallner, betreffend Übernahme des Güterweges in der Gemeinde Strallegg als Landesstraße;

Antrag der Abg. Otto Rösch, Fritz Wurm, Vinzenz Lackner und Hans Bammer, betreffend Wiederverlautbarung des Landes-Straßenverwaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 20/1938, in der Fassung des Gesetzes vom 19. Juli 1954, LGBl. Nr. 49/1954;

Antrag der Abg. Otto Rösch, Fritz Wurm, Hans Bammer und Vinzenz Lackner, betreffend ehemalige Eisenbahnzufahrtsstraßen und deren Einreihung nach den Bestimmungen des Landes-Straßenverwaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 20/1938;

Antrag der Abg. Fritz Matzner, Otto Rösch, Fritz Wurm, Anton Afritsch und Genossen, betreffend Übernahme der Gemeindestraße vom Gasthof Weberwirt in der Gemeinde Hart-St. Peter über Hohenrain nach Hönigthal (Gasthof Kollerwirt);

Antrag der Abg. Josef Gruber, Adalbert Sebastian, Hella Lendl, Bert Hofbauer und Karl Operschall, betreffend Übernahme der Gemeindestraße St. Ilgen-Buchberg als Landesstraße;

Antrag der Abg. Vinzenz Lackner, Hans Brandl, Adalbert Sebastian, Josef Gruber und Karl Operschall, betreffend Übernahme der Gemeindestraße, welche die Verbindung zwischen Kilometer 207'478 der Triester Bundesstraße und Kilometer 12'850 der Pölsler Landesstraße (Landesstraße Nr. 242) herstellt, als Landesstraße;

Antrag der Abg. Karl Schabes, Peter Edlinger, Fritz Wurm, Otto Rösch, Friedrich Hofmann, Hans Brandl, Bert Hofbauer und Hans Bammer, betreffend die Übernahme des Güterweges Rettenbach in der Gemeinde Hollenegg (Bezirk Deutschlandsberg) als Landesstraße;

Antrag der Abg. Lendl, Hofbauer, Sebastian, Vinzenz Lackner und Operschall, betreffend Übernahme der Gemeindestraße von Dorf-Veitsch nach Groß-Veitsch über den Pretalsattel nach Turnau bis zum Beginn der Turnauerstraße (Landesstraße Nr. 288). (22).

Anfrage der Abg. Dr. Kaan, Dr. Rainer, Hegenbarth, Ertl, Brandl, Dr. Pittermann, Lackner und Weidinger an den Herrn Landeshauptmann Krainer, betreffend das Projekt Kastenreith der Ennskraftwerke A.G. (22).

Verhandlungen:

Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 14, betreffend die Genehmigung zur Aufnahme eines Darlehens zur Wiederinstandsetzung des landeseigenen Wohnhauses Graz, Radetzkystraße Nr. 8, sowie zur grundbücherlichen Sicherstellung dieses Darlehens von 705.300 S. Berichterstatter: Abg. Bammer (23).
Annahme des Antrages (23).

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 21, betreffend Zuerkennung einer a.-o. Zulage zum Ruhegenuß des Betriebsleiters i. R. Josef Albrecher. Berichterstatter: Abg. Gottfried Brandl (23).
Annahme des Antrages (23).

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 22, betreffend Zuerkennung einer a.-o. Zulage zum Ruhegenuß des agrartechn. Inspektors i. R. Peter Sölkner. Berichterstatter: Abg. DDr. Stepantschitz (23).
Annahme des Antrages (24).

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 23, betreffend die Bitte des w. Amtrates i. R. Helmut Sueng um gnadenweise Zurechnung von Jahren für die Ruhegenußbemessung. Berichterstatter: Abg. Gottfried Brandl (24).
Annahme des Antrages (24).

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 24, betreffend Zuerkennung einer a.-o. Zulage zum Ruhegenuß des Kanzleioberoffizials i. R. Karl Schweyda. Berichterstatter: Abg. DDr. Stepantschitz (24).
Annahme des Antrages (25).

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Anzeigen gemäß § 22 des Landesverfassungsgesetzes nachstehender Landtagsmitglieder: des Landtagspräsidenten Ökonomierat Josef Wallner, des 2. Landtagspräsidenten Karl Operschall, des Abgeordneten Fritz Wurm und des Abgeordneten Josef Gruber (Ldtg.-Einl.-Zln. 2, 7, 3 und 8). Berichterstatter: Abg. Dr. Rainer (25).
Annahme des Antrages (25).

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 3, Gesetz, womit das Gesetz vom 22. Dezember 1954, LGBl. Nr. 15/1955, über die zeitliche Befreiung von der Grundsteuer (Grundsteuerbefreiungsgesetz 1954) abgeändert wird (Grundsteuerbefreiungsgesetz-Novelle 1957). Berichterstatter: Abg. Dr. Kaan (25).
Annahme des Antrages (26).

Mündlicher Bericht des Volksbildungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 1, Gesetz über die Errichtung einer Hauptschule in der Gemeinde Neuberg an der Mürz. Berichterstatter: Abg. Afritsch (26).
Annahme des Antrages (26).

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 6, Gesetz über den Mutterschutz von Dienstnehmerinnen der steirischen Gemeinden, auf die das Mutterschutzgesetz, BGBl. Nr. 76/1957, keine Anwendung findet.

Berichtersteller: Abg. Weidinger (26).

Redner: Abg. Edda Egger (27).

Annahme des Antrages (27).

(Beginn der Sitzung: 15 Uhr 10 Minuten.)

1. Präsident **Wallner**: Hoher Landtag! Ich eröffne die 5. Sitzung des Steiermärkischen Landtages und begrüße alle Erschienenen, insbesondere auch die Mitglieder des Bundesrates.

Entschuldigt haben sich Landeshauptmannstellvertreter Dipl. Ing. Udier, Frau Abg. Lendl und Abg. Taurer.

Nach der Tagesordnung, die ich anlässlich der Einladung zu dieser Sitzung bekanntgegeben habe, sollten wir uns zuerst mit dem Bericht des Fürsorgeausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 2, Gesetz zum Schutze der Jugend vor Verwahrlosung (Steiermärkisches Jugendschutzgesetz) befassen. Da der Fürsorgeausschuß, dem diese Vorlage zugewiesen wurde, mit Rücksicht auf eine Stellungnahme des Bundesverfassungsdienstes die Beratungen über diese Vorlage noch nicht abgeschlossen hat, beantrage ich, diesen Beratungsgegenstand von der heutigen Tagesordnung abzusetzen.

Ich schlage weiters vor, die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 6, Gesetz über den Mutterschutz von Dienstnehmerinnen der steirischen Gemeinden, auf die das Mutterschutzgesetz, BGBl. Nr. 76/1957, keine Anwendung findet, als dringlich in Verhandlung zu nehmen und als letzten Punkt der Tagesordnung zu setzen, weil der Gemeinde- und Verfassungsausschuß, dem diese Vorlage zugewiesen wurde, die Beratungen über diese Vorlage in einer vor der Landtagssitzung stattgefundenen Ausschußsitzung abgeschlossen hat.

Ich ersuche die Abgeordneten, die mit diesen beiden Abänderungsvorschlägen zur Tagesordnung einverstanden sind, eine Hand zu erheben (Geschieht).

Die Vorschläge sind mit Zweidrittelmehrheit angenommen.

Bezüglich der übrigen Tagesordnungspunkte, die ich anlässlich der Einladung zu dieser Sitzung bekanntgegeben habe, nehme ich die Zustimmung an, wenn kein Einwand erhoben wird. (Nach einer Pause). Ein Einwand wird nicht erhoben.

Es liegen auf:

Die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 17, betreffend den Bericht des Rechnungshofes vom 27. November 1956, Zl. 5640-1/56, über das Ergebnis der Überprüfung der Gebarung der Gemeinde Graz für das Rechnungsjahr 1954/55;

die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 30, betreffend die Übernahme der Landesbürgerschaft für Darlehen an Förderungswerber im Sinne des Wohnbauförderungsgesetzes 1954.

Außerdem ist eingelangt die Anzeige des Herrn Landeshauptmannes Josef Krainer über meldepflichtige Stellen gemäß § 22 bzw. § 28 Abs. 9 des Landesverfassungsgesetzes.

Ich werde die Zuweisung dieser Geschäftsstücke vornehmen, wenn kein Einwand erhoben wird. (Nach einer Pause): Ein Einwand wird nicht erhoben.

Ich weise zu:

Die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 17, und die vorerwähnte Anzeige, Einl.-Zl. 29, dem Gemeinde- und Verfassungsausschuß,

die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 30, dem Finanzausschuß.

Ich nehme die Zustimmungen zu diesen konkreten Zuweisungen an, wenn kein Einwand erhoben wird. (Pause.) Ein Einwand wird nicht erhoben. Es verbleibt daher bei den vorgenommenen Zuweisungen.

Eingebracht wurden folgende Anträge und Anfragen:

1. Antrag der Abgeordneten Berger, Neumann, Weidinger, Prirsch, Hegenbarth und Wallner, betreffend Übernahme des Güterweges in der Gemeinde Strallegg als Landesstraße;

2. Antrag der Abgeordneten Otto Rösch, Fritz Wurm, Vinzenz Lackner und Hans Bammer betreffend Wiederverlautbarung des Landesstraßenverwaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 20/1938, in der Fassung des Gesetzes vom 19. Juli 1954, LGBl. Nr. 49/1954.

3. Antrag der Abgeordneten Otto Rösch, Fritz Wurm, Hans Bammer und Vinzenz Lackner, betreffend ehemalige Eisenbahnzufahrtsstraßen und deren Einreihung nach den Bestimmungen des Landesstraßenverwaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 70/1938.

4. Antrag der Abgeordneten Fritz Matzner, Otto Rösch, Fritz Wurm, Anton Afritsch und Genossen, betreffend Übernahme der Gemeindestraße vom Gasthof Weberwirt in der Gemeinde Hart-St. Peter über Hohenrain nach Hönigtal (Gasthof Kellerwirt).

5. Antrag der Abgeordneten Josef Gruber, Adalbert Sebastian, Hella Lendl, Bert Hofbauer und Karl Operschall, betreffend Übernahme der Gemeindestraße St. Ilgen—Buchberg als Landesstraße.

6. Antrag der Abgeordneten Vinzenz Lackner, Hans Brandl, Adalbert Sebastian, Josef Gruber und Karl Operschall, betreffend Übernahme der Gemeindestraße, welche die Verbindung zwischen km 207'478 der Triester Bundesstraße und km 12'850 der Pölser Landesstraße (Landesstraße Nr. 242) herstellt, als Landesstraße.

7. Antrag der Abgeordneten Karl Schabes, Peter Edlinger, Fritz Wurm, Otto Rösch, Friedrich Hofmann, Hans Brandl, Bert Hofbauer und Hans Bammer, betreffend die Übernahme des Güterweges Rettenbach in der Gemeinde Hollenegg (Bezirk Deutschlandsberg) als Landesstraße.

8. Antrag der Abgeordneten Lendl, Hofbauer, Sebastian, Vinzenz Lackner und Operschall, betreffend Übernahme der Gemeindestraße von Dorf-Veitsch nach Groß-Veitsch über den Pretalsattel nach Turnau bis zum Beginn der Turnaustraße (Landesstraße Nr. 288).

9. Anfrage der Abgeordneten Dr. Kaan, Dr. Rainer, Hegenbarth, Ertl, Brandl, Dr. Pittermann, Lackner und Weidinger an den Herrn Landeshauptmann

Josef Krainer, betreffend das Projekt Kastenreith der Ennskraftwerke A. G.

Die gehörig unterstützten Anträge und die Anfrage werden der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugeführt.

Wir gehen zur Tagesordnung über.

1. Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 14, betreffend die Genehmigung zur Aufnahme eines Darlehens zur Wiederinstandsetzung des landeseigenen Wohnhauses Graz, Radetzkystraße 8, sowie zur grundbücherlichen Sicherstellung dieses Darlehens von 705.300 S.

Berichterstatter ist Abg. Bammer. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. **Bammer**: Hohes Haus! Das Land Steiermark hat am 11. Oktober 1954 im Wege der Versteigerung das Wohnhaus Graz, Radetzkystraße 8, EZ. 453, KG. Graz I, Innere Stadt, erworben. Das Haus war schwer bombenbeschädigt und vom Vorbesitzer nur im Rohbau wiederhergestellt. Für diesen mangelhaft hergestellten Rohbau sind Mittel von 705.300 S zur Fertigstellung erforderlich. Hiefür wurde uns ein Darlehen aus den Mitteln des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds zugesichert. Da für die Aufnahme eines Darlehens im Betrage von mehr als 50.000 S ein Beschluß des Landtages erforderlich ist, darf ich namens des Finanz-Ausschusses folgenden Antrag vorlegen:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Die Aufnahme eines Darlehens von 705.300 S aus dem Wohnhaus-Wiederaufbaufonds zur Instandsetzung des landeseigenen Wohnhauses Graz, Radetzkystraße 8, welches Darlehen in jährlichen Tilgungsraten von 1 1/2 % der Darlehenssumme zurückzahlen ist, sowie die grundbürgerliche Sicherstellung dieses Darlehens auf der Liegenschaft Graz, Radetzkystraße 8, EZ. 453, KG. Graz I, Innere Stadt, werden gemäß § 15 Abs. 2 lit. b und c des Landesverfassungsgesetzes genehmigt.“

Ich bitte, diesem Antrag Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident: Wortmeldung liegt keine vor, ich bringe daher den Antrag zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die mit diesem Antrag einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschicht.)

Der Antrag ist angenommen.

2. Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 21, betreffend Zuerkennung einer a.-o. Zulage zum Ruhegenuß des Betriebsleiters i. R. Josef Albrecher.

Berichterstatter ist Abg. Gottfried Brandl. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. Gottfried **Brandl**: Hohes Haus! Der Betriebsleiter Josef Albrecher, geboren 1882, ist im Jahre 1907 an der Heilanstalt Feldhof in den Landesdienst eingetreten und wurde mit 1. April 1936 zum Betriebsleiter dieser Anstalt ernannt. Er war am 13. März 1938 in der Verwendungs-

gruppe 5 eingestuft und stand im Bezuge der 5. Gehaltsstufe der V. Dienstklasse. Eine Übernahme in den neuen Personalstand konnte infolge Vollendung des 65. Lebensjahres nicht erfolgen. Mit Wirkung vom 31. Jänner 1947 wurde Albrecher gemäß § 8 Abs. 2 des Beamten-Überleitungsgesetzes in den dauernden Ruhestand versetzt. Der Bemessung des Ruhegenusses wurde die 8. Gehaltsstufe der Dienstpostengruppe V bzw. ab 1. Jänner 1956 die 9. Gehaltsstufe der Dienstklasse IV plus Dienstalterszulage zugrundegelegt und beträgt der Ruhegenuß derzeit monatlich S 2951'91. Albrecher hat in wiederholten Eingaben um Überstellung in eine höhere Verwendungsgruppe gebeten. Diese Ansuchen mußten abschlägig beschieden werden, da die Überstellung eines Ruhestandsbeamten in eine andere Verwendungsgruppe gesetzlich nicht möglich ist. Wäre die Übernahme in den neuen Personalstand möglich gewesen, so hätte seine Tätigkeit sicher die Überstellung in die Verwendungsgruppe C und die Beförderung auf einen Dienstposten der Dienstpostengruppe IV zur Folge gehabt. Die Berechtigung ist auch dadurch gegeben, daß der Nachfolger Albrechers in die Dienstpostengruppe IV, Verwendungsgruppe B, eingestuft wurde.

Der Finanz-Ausschuß ist in seiner Sitzung einstimmig zur Auffassung gelangt, daß die angeführten Gründe es als berechtigt erscheinen lassen, eine a.-o. Zulage in der Höhe des Unterschiedes auf diesen Ruhegenuß zuzuerkennen.

Die Zulage würde monatlich S 211'41 betragen. Die Bedeckung ist unter Abschn. 08 P. 051 gegeben.

Namens des Finanz-Ausschusses stelle ich den Antrag:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen: Dem Betriebsleiter i. R. Josef Albrecher wird mit Wirkung ab dem der Beschlußfassung nächstfolgenden Monats ersten zu seinem Ruhegenuß eine für die Hinterbliebenenversorgung anrechenbare a.-o. Zulage im Ausmaß des Unterschiedes auf jenen Ruhegenuß, der sich unter Zugrundelegung der 6. Gehaltsstufe der Dienstklasse V in der Verwendungsgruppe C ergeben würde, zuerkannt.“

Präsident: Keine Wortmeldung. Ich bitte die Abgeordneten, die mit diesem Antrag einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschicht.)

Der Antrag ist angenommen.

3. Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 22, betreffend Zuerkennung einer a.-o. Zulage zum Ruhegenuß des agrartechnischen Inspektors i. R. Peter Sölkner.

Berichterstatter ist Abg. Dr. Stepantschitz.

Berichterstatter Abg. **DDr. Stepantschitz**: Hohes Haus! Der agrartechnische Inspektor i. R. Peter Sölkner stand am 30. März 1938 als agrartechnischer Inspektor im Bezuge der 4. Gehaltsstufe der V. Dienstklasse. Mit Wirkung vom 31. August 1947 wurde er gemäß § 8 Abs. 2 des Beamten-Überleitungsgesetzes in den dauernden Ruhestand versetzt. In der Zeit vom 1. September 1949 bis 31. Dezember 1951 wurde Sölkner auf Grund des Beschlusses der Steiermärkischen Landesregierung vom 30. August 1949, GZ. 1-81 So 4/18-1949, gemäß § 10 Abs. 3

des Beamten-Überleitungsgesetzes wieder in Dienstverwendung genommen.

Der Bemessung des Ruhegenusses wurde die 9. Gehaltsstufe der Dienstpostengruppe V bzw. ab 1. Jänner 1956 die 8. Gehaltsstufe der Dienstklasse V zugrundegelegt und beträgt dieser monatlich S 3209'05.

Nach Anrechnung der im Dienststande verbrachten Zeit vom 1. Mai 1945 bis 9. Juni 1945 und vom 6. Oktober 1945 bis 30. Jänner 1946, die voraussichtlich durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 283/1955, erfolgen wird, wird der Ruhegenußbemessung die 9. Gehaltsstufe der Dienstklasse V zugrundegelegt werden und der Ruhegenuß sodann monatlich S 3326'81 betragen.

Sölkner wäre im Falle seiner Übernahme in den neuen Personalstand zweifellos auf einen Dienstposten der Dienstpostengruppe IV befördert worden.

Es erscheint aber gerechtfertigt, die nach dem 1. Mai 1945 in Dienstverwendung verbrachte Zeit zu berücksichtigen.

Er hätte sodann die 4. Gehaltsstufe der Dienstpostengruppe IV erreicht und hätte sich demnach als Grundlage der Ruhegenußbemessung derzeit die 4. Gehaltsstufe der Dienstklasse VI ergeben.

Unter Berücksichtigung der langjährigen Dienstzeit von 30 Jahren, der ausgezeichneten Dienstleistung und des besonderen Umstandes, der zur Versetzung in den Ruhestand geführt hat, erscheint der Antrag berechtigt.

Der Finanz-Ausschuß hat sich im Sinne der Vorlage mit dem Fall beschäftigt und ich darf in seinem Namen den Antrag stellen:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen: Dem agrartechnischen Inspektor i. R. Peter Sölkner wird mit Wirkung ab dem der Beschlußfassung nächstfolgenden Monatsersten zu seinem Ruhegenuß eine für die Hinterbliebenenversorgung anrechenbare a.-o. Zulage im Ausmaß des Unterschiedes auf jenen Ruhegenuß, der sich unter Zugrundelegung des Gehaltes der 4. Gehaltsstufe der Dienstklasse VI ergeben würde, zuerkannt.“

Präsident: Keine Wortmeldung. Ich bitte die Abgeordneten, die dem Antrag des Herrn Berichterstatters zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschicht.)

Der Antrag ist angenommen.

4. Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 23, betreffend die Bitte des w. Amtrates i. R. Helmut Sueng um gnadenweise Zurechnung von Jahren für die Ruhegenußbemessung.

Berichterstatter ist Abg. Gottfried Brandl.

Berichterstatter Abg. Gottfried Brandl: Hohes Haus! Der w. Amtrat i. N. Helmut Sueng, seit 30. November 1956 im dauernden Ruhestand, bittet um gnadenweise Zurechnung einer bei privaten Dienstgebern zugebrachten Dienstzeit für die Ruhegenußbemessung.

Auf Grund einer für die Ruhegenußbemessung anrechenbaren Dienstzeit von 33 Jahren und 20 Tagen bezieht Helmut Sueng derzeit einen Ruhegenuß

im Ausmaß von 86 % der Bemessungsgrundlage von 78'3 % der 1. Gehaltsstufe der Dienstklasse VI, das sind monatlich S 2828'20 zuzüglich der Familienzulagen von monatlich 200 S und Wohnungsbeihilfe von monatlich 30 S, insgesamt daher monatlich S 3058'20.

Die bei einem privaten Dienstgeber zugebrachte Zeit vom 1. März 1926 bis 15. Juli 1927 wurde mit Verfügung vom 2. Juni 1932, gemäß § 123 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes 1928 zu einem Drittel für die Ruhegenußbemessung angerechnet.

Die Bitte des Genannten, die restlichen zwei Drittel dieser Dienstzeit gnadenweise anzurechnen, wäre abzulehnen, da eine solche Anrechnung zu zahlreichen Beispielsfolgerungen Anlaß geben könnte. Es wird hiebei darauf verwiesen, daß alle Beamten, denen Vordienstzeiten nach der zitierten gesetzlichen Bestimmung angerechnet worden sind, die bei einem privaten Dienstgeber zurückgelegte Dienstzeit nur zu einem Drittel angerechnet erhalten haben. Dem Umstand, daß Helmut Sueng zufolge eingetretener Dienstunfähigkeit vorzeitig in den dauernden Ruhestand versetzt werden mußte, wurde durch die Zurechnung von 5 Jahren gemäß § 62 Abs. 5 der Dienstpragmatik ohnehin Rechnung getragen.

Der Finanz-Ausschuß, der sich in seiner Sitzung vom 15. Mai mit dieser Angelegenheit befaßt hat, sieht im Hinblick auf die Höhe des Ruhegenusses keinen Anlaß, einer weiteren Zurechnung von Jahren Folge zu geben.

Der Finanz-Ausschuß ist der Meinung, die Bitte des AR. i. R. Sueng abzulehnen und stelle ich den Antrag:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen: Der Bitte des w. Amtrates i. R. Helmut Sueng um gnadenweise Zurechnung von Jahren für die Ruhegenußbemessung wird mangels Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe nicht stattgegeben.“

Präsident: Keine Wortmeldung. Wir schreiten zur Abstimmung. Ich bitte die Abgeordneten, die mit dem Antrag des Herrn Berichterstatters einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschicht.)

Der Antrag ist angenommen.

5. Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 24, betreffend Zuerkennung einer a.-o. Zulage zum Ruhegenuß des Kanzleioberoffizial i. R. Karl Schweyda.

Berichterstatter ist Abg. Dr. Stepantschitz.

Berichterstatter Abg. Dr. Stepantschitz: Hohes Haus! Der Kzl.-Ob.-Off. i. R. Karl Schweyda stand am 13. März 1938 als Kanzleioberoffizial im Bezug der 9. Gehaltsstufe der VI. Dienstklasse und wurde mit 31. Dezember 1945 in den Ruhestand versetzt.

Der Bemessung des Ruhegenusses wurde die 19. Gehaltsstufe der VI. Dienstpostengruppe in der Verwendungsgruppe D bzw. ab 1. Jänner 1956 die 7. Gehaltsstufe der Dienstklasse III plus Dienstalterszulage in der Verwendungsgruppe D zugrundegelegt. Der derzeitige Ruhegenuß beträgt monatlich S 1934'01.

Es besteht kein Zweifel, daß Schweyda, falls er in den neuen Personalstand übernommen worden wäre, mit Rücksicht auf seine lange Dienstzeit (39 Jahre) und seine Dienstesverwendung entweder in die Verwendungsgruppe C überstellt oder zumindest zum Kanzleidirektor auf einen Dienstposten der Dienstpostengruppe V ernannt worden wäre.

Die durch die besonderen Umstände erfolgte Veretzung in den Ruhestand hat demnach im vorliegenden Falle zu einer besonderen Härte geführt.

Bei Ernennung auf einen Dienstposten der Dienstpostengruppe V wäre Schweyda in den Bezug der 4. Gehaltsstufe dieser Dienstpostengruppe gelangt und würde derzeit der Bemessung seines Ruhegenusses der Bezug der 6. Gehaltsstufe der Dienstklasse IV in der Verwendungsgruppe D zugrundelegen sein.

Der Finanz-Ausschuß hat sich im Sinne der Vorlage mit dem Fall befaßt und beschlossen, dem Hohen Landtag folgenden Antrag vorzulegen:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen: Dem Kanzleioberoffizial i. R. Karl Schwayda wird mit Wirkung ab dem der Beschlußfassung nächstfolgenden Monatsersten zu seinem Ruhegenuß eine für die Hinterbliebenenversorgung anrechenbare a.-o. Zulage im Ausmaß des Unterschiedes auf jenen Ruhegenuß, der sich unter Zugrundelegung des Gehaltes der 6. Gehaltsstufe der Dienstklasse IV in der Verwendungsgruppe D ergeben würde, zuerkannt.“

Präsident: Keine Wortmeldung. Wir kommen zur Abstimmung. Ich ersuche die Abgeordneten, die dem Antrag des Herrn Berichterstatters zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

6. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses über die Anzeigen gemäß § 22 des Landesverfassungsgesetzes nachstehender Landtagsmitglieder: des Landtagspräsidenten Ökonomierat Josef Wallner, des 2. Landtagspräsidenten Karl Operschall, des Abgeordneten Fritz Wurm und des Abgeordneten Josef Gruber (Ldtg.-Einl.-Zln. 2, 7, 3 und 8.)

Berichterstatter ist Abg. Dr. Rainer.

Berichterstatter Abg. **Dr. Rainer:** Hohes Haus! Eine Reihe von Mitgliedern des Steiermärkischen Landtages haben an das Präsidium die Anzeige gemäß § 22 des Landesverfassungsgesetzes erstattet, daß sie Funktionen im Sinne dieser Gesetzesstelle ausüben.

Der Finanz- und Verfassungs-Ausschuß hat sich in seiner Sitzung mit diesen Anzeigen beschäftigt und namens dieses Ausschusses stelle ich folgenden Antrag:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Die Zustimmung gemäß § 22 Abs. 3 des Landesverfassungsgesetzes wird erteilt:

Dem Landtagspräsidenten Ökonomierat **Josef Wallner** zu seinen Bestätigungen als Mitglied

des Aufsichtsrates der Österreichischen Viehverwertungsgesellschaft, als Aufsichtsratsmitglied der Österreichischen Hagelversicherungs-A.G. und als Aufsichtsratsmitglied der Wechselseitigen Versicherungsanstalt in Graz.

dem 2. Landtagspräsidenten **Karl Operschall** zu seiner Betätigung als Betriebsrat im Beirat der Österreichischen Alpine-Montangesellschaft,

dem Landtagsabgeordneten **Fritz Wurm** zu seiner Betätigung als Aufsichtsratsmitglied der Druck- und Verlags-Aktiengesellschaft **Leykam**,

dem Landtagsabgeordneten **Josef Gruber** zu seiner Betätigung als Zentralbetriebsratsobmann im Aufsichtsrat der Gebrüder **Böhler & Co.**, Aktiengesellschaft.

2. Die Landesamtsdirektion wird ersucht, die Zustimmung der Steiermärkischen Landesregierung, oder wenn es sich um im Interesse des Bundes ausgeübte Stellen handelt, die Zustimmung der Bundesregierung zu den von den Regierungsmitgliedern angezeigten Stellen einzuholen.“

Präsident: Wortmeldung liegt keine vor, ich bringe daher den Antrag zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die damit einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

7. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 3, Gesetz, womit das Gesetz vom 22. Dezember 1954, LGBl. Nr. 15/1955, über die zeitliche Befreiung von der Grundsteuer (Grundsteuerbefreiungsgesetz 1954) abgeändert wird (Grundsteuerbefreiungsgesetz-Novelle 1957).

Berichterstatter ist Abgeordneter **Dr. Kaan**.

Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter **Abg. Dr. Kaan:**

Hoher Landtag! Ihnen liegt Beilage Nr. 3 vor, die eine Novellierung des Grundsteuerbefreiungsgesetzes vorsieht. Sie ist geeignet, uns in zwei Richtungen heute ungut aufzufallen. Zunächst deshalb, weil ein verhältnismäßig junges Gesetz schon wieder novelliert werden soll. Sie erinnern sich, daß dieser Landtag im Jahre 1954 als letzten Gesetzesbeschluß mit einhelliger Befriedigung dieses Grundsteuerbefreiungsgesetzes beschlossen hat. Nun sind seither 2 Jahre vergangen. Weiters könnte es deshalb heute ungut auffallen, weil es eine Rückwirkung auf den 1. Jänner 1956 vorsieht.

Diese Novellierung ist aber notwendig geworden, weil der Bund in der Zwischenzeit zwei wichtige Gesetze erlassen hat: das Grundsteuergesetz und das Bewertungsgesetz. Unser Grundsteuerbefreiungsgesetz sieht im § 3 Abs. 2 vor, daß dann, wenn nicht alle Teile eines Gebäudes der Befreiung teilhaftig sind, sondern nur einzelne Teile desselben, das Verhältnis der alten Bewertung zur neuen Bewertung für die Befreiung maßgebend sein soll. Infolge des zweiten neuen Bundesgesetzes sind zwei Ziffern zu vergleichen, die, wenn man den alten

Gesetzestext anwenden würde, nicht auf gleicher Grundlage errechnet sind.

Um diesen Fehler auszugleichen, wurde die nunmehrige Gesetzesnovelle geschaffen und Ihnen zum Beschluß vorgelegt, damit künftig Größen zu vergleichen kommen, die auf gleicher Berechnungsgrundlage ermittelt werden. Die Rückwirkung auf den 1. Jänner 1956 ist notwendig, weil die zwei Gesetze auch mit diesem Stichtag ihre Wirkung begonnen haben.

Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat den einhelligen Beschluß gefaßt, diese Gesetzesvorlage dem Hohen Haus zur Annahme zu empfehlen.

Präsident: Eine Wortmeldung liegt nicht vor, ich bringe daher den Antrag des Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die ihm zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

8. Mündlicher Bericht des Volksbildungs-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 1, Gesetz über die Errichtung einer Hauptschule in der Gemeinde Neuberg an der Mürz.

Berichterstatter ist Abg. Afritsch. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. **Afritsch:** Hoher Landtag! Der Volksbildungsausschuß hat sich in seiner letzten Sitzung mit dieser Hauptschulgesetzesvorlage beschäftigt. Der Steiermärkische Landesschulrat hat am 15. Jänner 1957 die landesgesetzliche Regelung der Landesregierung vorgelegt. Es hat die Landeskommission für Lehrerangelegenheiten im Landesschulrat am 4. Februar 1953 die provisorische Errichtung der Hauptschule Neuberg angeordnet. Seit Herbst 1953 wird diese Hauptschule provisorisch in 4 Klassen mit 118 Schülern geführt. Die Schule ist gemischt, es besuchen Knaben und Mädchen diese Hauptschule. Die Erhebungen haben ergeben, daß in den nächsten 5 Jahren mit einem bescheidenen Ansteigen der Schülerzahl zu rechnen ist. Auch dadurch ist die definitive Errichtung dieser Hauptschule gerechtfertigt. Der Gemeinderat Neuberg hat die notwendigen Gemeinderatsbeschlüsse gefaßt, und zwar am 11. November 1950 und 15. November 1956, womit die Gemeinde sich verpflichtet, für die Erhaltung dieser Hauptschule aufzukommen.

Die Gesamtkosten dieser Hauptschule betragen 3.200.000 S, die von der Gemeinde Neuberg aufgebracht wurden, jedoch selbstverständlich mit einem hohen Zuschuß aus dem Gemeindeausgleichsfonds der Steiermärkischen Landesregierung. Auch im Dienstpostenplan ist für die erforderliche Bereitstellung der Lehrstellen Vorsorge getroffen.

Hohes Haus, da alle schulorganisatorischen und gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, stelle ich im Namen des Volksbildungs-Ausschusses den Antrag, diesem Hauptschulgesetz die Zustimmung zu erteilen.

Präsident: Wortmeldung liegt keine vor, ich bringe daher den Antrag des Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die ihm zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

9. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage Einl.-Zl. 27, Beilage Nr. 6, Gesetz über den Mutterschutz von Dienstnehmerinnen der steirischen Gemeinden, auf die das Mutterschutzgesetz, BGBl. Nr. 76/1957, keine Anwendung findet.

Berichterstatter ist Abg. Weidinger.

Berichterstatter Abg. **Weidinger:** Bis 1942 gab es in unserem Lande kein Mutterschutzgesetz. 1942 wurde in Österreich vom Reichstreuhand der Arbeit das bestehende reichsdeutsche Gesetz eingeführt. Der Nationalrat hat erstmals ein Mutterschutzgesetz beschlossen, und zwar das Bundesgesetz vom 13. März 1957.

Im § 1 dieses Bundesgesetzes wird der Geltungsbereich genau angeführt und zum Ausdruck gebracht, für welche Dienstnehmerinnen und Heimarbeiterinnen es Anwendung findet und welche davon ausgenommen sind.

Im Abs. b des § 1 sind die Dienstnehmerinnen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einem Gemeindeverband oder einer Gemeinde oder in einem privat-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer solchen Gebietskörperschaft stehen und behördliche Aufgaben zu besorgen haben, davon ausgenommen. Der Geltungsbereich des Mutterschutzgesetzes des Bundes erstreckt sich, was die Gemeindebediensteten betrifft, nur auf diejenigen Bediensteten, die zu einer Gemeinde im privat-rechtlichen Dienstverhältnis stehen und keine behördlichen Aufgaben zu erfüllen haben. Aus diesem Grunde sind diese gemeindebediensteten Mütter einschließlich jener der Landeshauptstadt Graz aus diesem Gesetz ausgenommen. Die Steiermärkische Landesregierung hat sich deshalb entschlossen, eine diesbezügliche Gesetzesvorlage unter EZ. 27, Beilage Nr. 6, Gesetz über den Mutterschutz von Dienstnehmerinnen der steirischen Gemeinden, auf die das Mutterschutzgesetz, BGBl. Nr. 76/1957, keine Anwendung findet, im Landtag einzubringen, um im Wege eines Landesgesetzes diesen werdenden Müttern die gleichen Rechte zu sichern, wie sie das Bundesgesetz für seinen Geltungsbereich vorsieht.

Im § 1 sind jene Dienstnehmerinnen bezeichnet, auf welche das Gesetz Anwendung findet.

Der § 2 sieht vor, daß werdende Mütter in den letzten sechs Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung nicht beschäftigt werden dürfen.

Der § 3 besagt, daß werdende Mütter nicht mit schweren körperlichen Arbeiten beschäftigt werden dürfen, wie denn auch bei regelmäßigem Transport von Lasten die Gewichte angeführt sind.

Im § 4 wird das Beschäftigungsverbot nach der Entbindung genau geregelt. Sechs Wochen auf alle Fälle, 8 Wochen für stillende Mütter und bei Frühgeburten 12 Wochen.

§ 5. Werdende und stillende Mütter, mit Ausnahme solcher, die in Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten oder Wohlfahrtsanstalten beschäftigt sind, dürfen in der Zeit von 20 bis 6 Uhr früh nicht beschäftigt werden.

Der § 6 regelt das Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit.

Im § 7 ist festgelegt, daß werdende und stillende Mütter über die festgesetzte tägliche Arbeitszeit

hinaus nicht beschäftigt werden dürfen, keinesfalls darf die wöchentliche Arbeitszeit für Jugendliche 44 und für Erwachsene 48 Stunden übersteigen.

Der § 8 regelt die Stillzeit und besagt im Absatz 2 daß für die Stillzeit, die bei einer Arbeitszeit von 8 oder mehr Stunden 2×45 Minuten betragen kann, von stillenden Müttern nicht vor- oder nachgearbeitet und daß kein Verdienstausfall angerechnet werden darf.

In den §§ 9 und 10 wird die Kündigung und Auflösung eines Dienstverhältnisses geregelt.

Die §§ 11, 12 und 13 behandeln den Urlaub, die Definitivstellung und Weiterzahlung des Entgeltes.

Dem § 13 wurde ein neuer Absatz 3 angefügt, der folgenden Wortlaut hat:

„3. Ansprüche weiblicher Bediensteter im Sinne des § 1 Abs. 1 auf die Sonderzahlungen nach den jeweils für die übrigen steirischen Gemeindebediensteten in Geltung befindlichen Bestimmungen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.“

Der § 14 bestimmt die Leistungen der Sozialversicherung und bezieht sich auf Hebammenbeistand, ärztlichen Beistand, Heilmittel, Heilbeihilfe, Wochengeld, Stillgeld und Entbindungsbeitrag sowie Wöchnerinnenunterstützung.

Für Österreich ist dieses Mutterschutzgesetz besonders bedeutungsvoll, da in Österreich durchschnittlich 750.000 Frauen unselbständig berufstätig sind, das sind ungefähr 34 % aller unselbständig Berufstätigen. Davon sind über 20 % verheiratet und Mütter. Einen gerechten Mutterschutz brauchen wir aber deshalb, um den vielen Müttern mit ihren kleinen Kindern helfend beizuspringen. Er wäre auch dringend notwendig für die Bäuerinnen und für die Frauen der selbständigen Kaufleute und Handwerker. In der Landarbeiterordnung sind ja Bestimmungen drinnen, die mit dieser Vorlage im großen und ganzen übereinstimmen. Es wäre aber notwendig, auch das Landarbeitergesetz von 1948 und die Landarbeiterordnung dem neuen Mutterschutzgesetz anzupassen. Der vorliegende Entwurf soll besonders jenen Müttern Schutz gewähren, die eine dreifache Belastung auf sich nehmen müssen, also jenen, die Hausfrau und Mutter sind und nebenbei noch eine Berufsarbeit leisten müssen.

Österreich zählt trotz der bereits erhöhten Geburtenziffern noch immer zu jenen Ländern, die mehr Särge als Wiegen aufzuweisen haben. Österreich kann aber sozial, gesellschaftlich, wirtschaftlich und kulturell nur bestehen, wenn es in Zukunft mehr Wiegen als Särge gibt. Es muß daher alles getan werden, dieses Ziel zu erreichen. Ein Weg hiezu ist ein echtes Mutterschutzgesetz für alle Mütter des Staates.

Der Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß hat sich mit diesem Gesetz eingehend befaßt und ich bitte im Namen dieses Ausschusses das Hohe Haus um die Zustimmung.

Abg. Edda Egger: Hohes Haus! Das vorgelegte Gesetz, das nunmehr auch den Dienstnehmerinnen der steirischen Gemeinden die Vorteile des guten und modernen Mutterschutzes bringt, ist sehr zu begrüßen. Es hängt ja innig mit einer der wichtigsten Lebensfragen unseres Volkes zusammen, näm-

lich mit einer ausreichenden Nachkommenschaft. Ist doch, wie bereits erwähnt wurde, die Geburtenarmut Österreichs besonders groß.

Österreich gehört zu den geburtenärmsten Ländern der Welt. Es ergeben sich daraus schwerwiegende Probleme, unter anderem das Problem der Überalterung und der Unterwanderung, Probleme, die uns Steirern ganz besonders nahe kommen. Es ist allgemein bekannt, daß die an uns grenzenden Länder viel höhere Geburtenraten haben als unser Land. Sie ist fast doppelt so groß als in Österreich, zum Teil auch noch darüber.

Dieses neue Gesetz, das sich nur auf die Dienstnehmerinnen der Gemeinden bezieht, betrifft aber trotzdem keinen sehr kleinen Bevölkerungskreis. Es sind allein beim Magistrat Graz 1226 Dienstnehmerinnen angestellt, einschließlich der Angestellten der Stadtwerke. Das sind also weit über 1000 Menschen in Graz. Davon beziehen 300 Frauen die Kinderbeihilfe direkt, das heißt, sie sind auch finanziell die Familienerhalterinnen. Man kann sich vorstellen, wie groß die Belastung dieser Frauen ist, die nicht nur für den Beruf und den Haushalt, sondern auch noch für die Kinder aufkommen müssen. Dieser großen Überbelastung, dieser Schutzlosigkeit, denen sonst Frauen im allgemeinen nicht ausgesetzt sind, soll durch dieses Gesetz wenigstens zum Teil begegnet werden. Wir begrüßen es daher ganz besonders, daß in diesem Gesetz Bestimmungen enthalten sind, die die Überbelastung der Frauen herabsetzen, mindestens in der Zeit, in der sie eines Schutzes besonders bedürfen. Es wird darin Vorsorge getroffen für einen ausreichenden Gesundheitsschutz dadurch, daß diese Frauen keine Überstunden, keine Sonntags- und Nächtarbeit leisten dürfen. Dies stellt einen wirklichen und echten Schutz nicht nur der Frauen selbst, sondern auch der werdenden Kinder dar. Wichtig ist auch der Kündigungsschutz in dieser Zeit, so daß sich diese Frauen keine Sorge zu machen brauchen, hilflos der materiellen Not ausgesetzt zu sein.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Freizeit zum Stillen, die ja auch für Mutter und Kind von größter Bedeutung ist. Ebenso wichtig ist auch die angeführte Rücksichtnahme auf den labilen Gemütszustand der Frauen in dieser Zeit. Es wird oft viel zu wenig beachtet, daß die Frau in dieser Zeit auch seelisch nicht mit normalem Maß zu messen ist. Einen weiteren Vorteil bietet die Möglichkeit eines sechsmonatigen Karenzurlaubes gegen Stundung der Bezahlung, damit es den Frauen möglich ist, wirklich bei ihrem Kind daheim zu bleiben.

Es ist dieses Gesetz ein wahrer Beitrag zu echter Familienpolitik und kann als solcher nicht hoch genug bewertet werden. Es bringt große Vorteile für die Mütter und wir wünschen nur, daß diese Vorteile auch Frauen zuteil werden, die bis jetzt diese Hilfe nicht hatten. Das sind die Bäuerinnen, die selbständig erwerbstätigen Frauen, das sind die kleinen Gewerbetreibenden und die überbelasteten Hausfrauen, die bereits Mütter sind und keine Hilfe haben, weil sie entweder finanziell dazu nicht in der Lage sind, sich eine Hilfe zu beschaffen oder weil sie einfach keine Hilfe finden und dadurch dieser Überbelastung ausgesetzt sind. Es wird daher notwendig sein, diesen Frauen entweder finanziell

zu helfen oder dadurch, daß sie eine Hilfskraft für ihre Arbeit bekommen. Es wurden da bereits Wege beschritten, und zwar gibt es in verschiedenen Gemeinden Haushaltshelferinnen, die von den Gemeinden und von den Fürsorgeämtern angestellt sind, um in solchen Notfällen einzuspringen und den Frauen zu helfen. Solche Haushaltshelferinnen, Dorfshelferinnen, gibt es nicht nur in Österreich, sondern auch in anderen Ländern, wie z. B. in Württemberg, in jedem Dorf. Dadurch werden nicht neue Kosten verursacht, sondern Kosten erspart. Wir haben in der Gemeinde Graz ausgerechnet, daß die Verpflegstage der Frau während des Spitalsaufenthaltes und jener Kinder, die in ein Heim gegeben werden müssen, wenn die Mutter sie nicht betreuen kann, mehr ausmachen als die Heimhelferin die Gemeinde kostet, die entweder kostenfrei oder gegen ganz geringe Bezahlung zur Verfügung gestellt wird. Es gibt also Wege, den Müttern und gerade den selbständig erwerbstätigen Frauen viel Hilfe zu leisten.

Es ist aber das Mutterschutzgesetz nicht nur für die Frau selbst, sondern auch für das Kind von großem Wert. Die Kinder brauchen die Mutter in der ersten Lebenszeit und es ist erwiesen, daß Kinder nur dann voll und ganz gedeihen, wenn sie in ihrer ersten Lebenszeit die Mutter um sich haben, wenn die Mutter das Kind pflegen und umsorgen kann. Nur dann werden die Kinder zu gesunden und lebensfähigen Menschen heranwachsen und ihrer Lebensaufgabe und ihrer beruflichen Arbeit wirklich gerecht werden können.

Damit ist auch gesagt, daß der Mutterschutz nicht eine finanzielle Belastung darstellt, die sich zum Nachteil der Mütter auswirken könnte, wenn er zu weit getrieben würde. Das, was der Mutterschutz die Allgemeinheit kostet, wird dadurch hereingebracht, daß die Kinder ungleich besser gedeihen und viel kräftiger werden, als wenn sie die Mutter entbehren. Die Gemeinden wissen um die Lasten, die dadurch entstehen, daß die Kinder nicht die richtigen Lebensbedingungen haben. Wir wissen alle, daß die Gemeinden zunehmende Fürsorgelasten haben und daß sich diese Fürsorgelasten vor allem aus dem Jugendschutz ergeben. Wir wissen, wieviel es kostet, schwer erziehbare Kinder, kränkliche, charakterlich schwache und gefährdete Kinder auf die rechte Bahn zu bringen und entsprechend zu versorgen. Wir wissen, daß bei kriminellen Kindern die Ursache oft darauf zurückzuführen ist, daß sie einen zu schlechten Lebensanfang hatten; und für solche Kinder wurden große Summen ausgegeben, die noch ständig steigen. Es wäre sicher besser, daß wir nicht erst heilen, wenn die Schäden schon eingetreten sind, sondern vorbeugen, vorbeugen durch Mutterschutz! Auf diese Weise können wir auch die materiellen Kosten leicht wieder hereinbringen.

Mutterschutz ist nicht nur die Verpflichtung, die Paragrafen einzuhalten, Mutterschutz ist auch allgemeine Achtung, Verständnis und Hilfsbereitschaft für die Frauen in diesem Zustande. Daß die Bevölkerung allgemein diese Einstellung den werdenden Müttern entgegenbringt, dazu können die Gemeinden sehr viel beitragen. Sie können durch die Art, wie sie die Frauen in dieser Zeit fördern, wie

sie durch Rücksichtnahme bei der Wohnungs- und Siedlungsplanung und vielen Kleinigkeiten zu helfen versuchen, einen großen Beitrag dazu leisten, daß dieser Mutterschutz ein wirklich lebendiger Faktor im Leben unseres Volkes wird.

Die ÖVP hat stets alle Maßnahmen der Familienpolitik gefördert und oft hierbei die Initiative ergriffen. Darum begrüßen wir auch dieses Gesetz, weil es Familienpolitik im besten Sinne ist. (Lebhafter Beifall bei ÖVP.)

Präsident: Es liegt keine weitere Wortmeldung vor. Ich erteile dem Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. **Weidinger:** Hohes Haus! Der Gemeinde- und Verfassungsausschuss hat sich mit der Gesetzesvorlage am 16. Mai und in der heutigen Ausschusssitzung befaßt und folgende Abänderung beschlossen:

Im § 3 Abs. 2 lit. f ist nach dem Worte „ist“ der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen; es sind folgende Bestimmungen anzufügen:

„g) die Beschäftigung auf Beförderungsmitteln nach Ablauf des dritten Monats der Schwangerschaft;

h) das Schälen von Holz mit Handmessern;

i) die Beschäftigung mit Akkord-, Prämien- oder Fließbandarbeit, wenn die damit verbundene durchschnittliche Arbeitsleistung die Kräfte der werdenden Mutter übersteigt.“

Im § 4, Abs. 3, ist der Hinweis „§ 3 Abs. 2 lit. a, b, c und d“ durch den Hinweis „§ 3 Abs. 2 lit. a, b, c, d, h und i“ zu ersetzen.

Im § 13 Abs. 2 letzte Zeile ist nach dem Worte „kann“ der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen; es ist folgende Bestimmung anzufügen:

„... ein Anspruch auf einen Zuschuß des Dienstgebers zum Krankengeld wird hiedurch nicht berührt.“

Dem § 13 ist folgender neuer Absatz 3 anzufügen:

„(3) Ansprüche weiblicher Bediensteter im Sinne des § 1 Abs. 1 auf die Sonderzahlungen nach den jeweils für die übrigen steirischen Gemeindebediensteten in Geltung befindlichen Bestimmungen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.“

Der § 14 ist zu streichen.

Der § 15 erhält die Bezeichnung § 14.

Ich bitte das Hohe Haus, der Regierungsvorlage mit diesen Abänderungen zuzustimmen.

Präsident: Ich bringe den Antrag zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, welche diesem Antrag zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Damit haben wir die heutige Tagesordnung erledigt. Der Obmann des Volksbildungsausschusses hat mich ersucht, bekanntzugeben, daß der Volksbildungsausschuß für Mittwoch, den 29. Mai, ½11 Uhr, zu einer Sitzung einberufen wird.

Die nächste Landtagssitzung wird auf schriftlichem Wege einberufen.

Schluß der Sitzung: 15 Uhr 55 Minuten.